

Satzung der Tippgemeinschaft des Landkreises Harburg von 1976 in der Fassung vom 31. Mai 2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tippgemeinschaft des Landkreises Harburg“ (TipGe) und hat seinen Sitz am Wohnsitz des Geschäftsführers. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Erlernen des richtigen Tippens des Ausganges der Spiele der 1. Fußballbundesliga,
2. Förderung des geselligen Beisammenseins,
3. Förderung der Wirtschaften des Landkreises Harburg,
4. Pflege von freundlichen und feindlichen Beziehungen zu anderen Tippgemeinschaften.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der TipGe kann jede natürliche Person männlichen Geschlechtes auf Antrag erwerben.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist unter Einreichung eines formlosen Antrages an den Geschäftsführer zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheiden die bei der Jahreshauptversammlung (JHV) anwesenden Mitglieder (MdT) mit einstimmigem Beschluss.
4. Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr. Die Höhe richtet sich nach dem Kassenbestand nach Abrechnung der JHV, aufgerundet auf volle 10,00 € (Kassenbestand: Anzahl der bisherigen Mitglieder). Mindestgebühr 10,00 €.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösen des Vereines,
2. durch Tod
3. durch Geschlechtsumwandlung,
4. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Vereinsmitglieder
5. durch freiwilligen Austritt.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. die Weihnachtsfeier
3. der Preisskat bzw. das Preismaxen
4. der Präsident
5. der Geschäftsführer
6. das Präsidium

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die JHV findet grundsätzlich am 2. Freitag nach dem letzten Spieltag statt. Der Austragungsort und eine eventuelle Terminverschiebung werden auf der Weihnachtsfeier durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.
2. Aufgaben
Die JHV ist ausschließlich zuständig für
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - c. Grundsatzbeschlüsse,
 - d. verpflichtende Beschlüsse über den in § 11 Abs. 2 festgelegten Wert
 - e. Die JHV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der MdT anwesend sind.

§ 7 Weihnachtsfeier

Jedes Jahr findet eine Weihnachtsfeier statt, der ein nicht ganz ernst zu nehmender Wettkampf vorausgeht. Der Gewinner dieses Wettkampfes erhält einen Wanderpokal (gestiftet von Jörg Brennecke, verloren und neu beschafft von Hans-Oswald Loos) und richtet die nächste Weihnachtsfeier aus.

Der Ausrichter der WF nimmt am Wettkampf außer Konkurrenz teil.

Die Weihnachtsfeier findet grundsätzlich am Freitag nach Buß- und Betttag statt. Eine Terminverschiebung kann das ausrichtende Mitglied aus organisatorischen Gründen vornehmen. Der Termin ist jedoch spätestens auf der JHV bekanntzugeben.

§ 8 Preisskat bzw. Preismaxen

Einmal im Jahr kommen die MdT zu einem Preisskat bzw. Preismaxen zusammen.

MdT's, die des Skatspielens nicht mächtig sind, haben automatisch die ihnen vom Präsidenten zugewiesenen Sonderaufgaben (z.B. Schankkellner) zu übernehmen.

Der Preisskat bzw. das Preismaxen findet grundsätzlich am 3. Freitag im März statt.

Preisskat und Preismaxen werden im jährlichen Wechsel durchgeführt. In den geraden Jahren wird die Veranstaltung als Preisskat, in den ungeraden Jahren als Preismaxen durchgeführt.

Eventuelle Terminverschiebungen werden auf der Weihnachtsfeier durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden MdT bestimmt.

§ 9 Präsident

1. Präsident ist der jeweilige Pokalinhaber.
2. Den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen führt der Präsident oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter.
3. Der Präsident repräsentiert den Verein; ihm obliegt die Fürsorgepflicht für alle MdT.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird auf der JHV durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
Dem Geschäftsführer obliegt die reibungslose Abwicklung des Tippbetriebes
2. Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann
 - a) ein Kassenswart (ihm obliegt die Führung der Vereinskasse und die Erstellung eines Kasensberichtes nach Abschluss der JHV)
 - b) ein Protokollführer (ihm obliegt die Erstellung der Niederschrift (NS) über die JHV incl. Übersendung der NS an die MdT innerhalb von 3 Monaten nach der jeweiligen JHV).
3. Die MdT nach Absatz 2a und 2b gehören nicht dem Präsidium an.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten (Vorsitzender),
 - b. dem Inhaber des Weihnachtspokales,
 - c. dem Gewinner des Preisskates bzw. des Preismaxen,
 - d. dem Geschäftsführer.
2. Das Präsidium tagt mindestens 1 x im Jahr und entscheidet mit einfacher Mehrheit über Vereinsausgaben bis zu 125,00 €. Jede Person hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit zählt das Votum des Vorsitzenden doppelt.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Unaufgefordertes vollständiges Tippen per KickTipp bis spätestens 24 Stunden vor dem Anpfiff des ersten angesetzten Spieles des jeweiligen Spieltages.
2. Teilnahme an den in den §§ 6-8 genannten Versammlungen. Die Nichtteilnahme oder verspätete Teilnahme ist dem Geschäftsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Die 2010/2011 angeschafften vereinseigenen Polo-Shirt's sind anlässlich der in den §§ 6 + 8 genannten Versammlungen zu tragen.
4. Die Sweat-Shirts sind auf der Weihnachtsfeier zu tragen.
5. Darüber hinaus kann mit 2/3 - Mehrheit der MdT die Tragepflicht angeordnet werden.

§ 13 Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind:

Jörg Brennecke	(Br)	
Carsten Jenzen	(Je)	
Reiner Kaminski	(Kam)	
Frank Krebs	(Kbs)	
Michael Kröger	(MK)	
Rolf Müller	(R.M.)	† 1. Februar 2020
Ulrich Schmidt	(Sch)	
Bernd Schröder	(Sr)	
Matthias Schuback	(MSC)	
Volker Schulz	(VS)	
Dieter Tschorschke	(Tsch)	
Mike Wille	(WI)	

Die Höchstzahl beträgt 14 MdT.

§ 14 Tippbetrieb

(1) Wertung

Für jedes richtige Ergebnis (Sieg, Niederlage oder Unentschieden) erhält der Tipper einen Punkt. Wird der Spielausgang genau vorausgesagt, wird ein weiterer Punkt vergeben. Wird der Spielausgang eines Bundesligaspieles am „grünen Tisch“ des DFB annulliert bzw. korrigiert, so geht dieses geänderte Ergebnis auch in die Wertung ein. Bei Ansetzung eines Wiederholungsspieles geht dessen Ergebnis in die Wertung ein.

(2) Beiträge

Staffelung der Beiträge:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
0,00 €	0,50 €	1,00 €	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €	3,50 €	4,00 €	4,50 €	5,00 €	5,50 €	6,00 €	6,50 €

Die Bestimmung der Platzierung des Spieltagergebnisses beginnt mit dem letzten Platz.

(3) Pokal

- a. Der/die Jahressieger erhält/erhalten einen Wanderpokal, der aus der Vereinskasse bezahlt wird. Die Gravur des Pokals zahlt/zahlen der/die Vorjahressieger.
- b. Bei mehreren Pokalgewinnern erfolgt die Regelung über den Verbleib des Pokals bis zum Abschluss der nächsten Saison einvernehmlich durch diese selbst.
- c. Gewinnt ein MdT den Pokal 3x hintereinander allein oder insgesamt 5x (ggf. auch gemeinsam mit anderen MdT), geht er in sein Eigentum über. Falls mehrere MdT den Pokal im gleichen Jahr zu 5. Mal gewinnen, entscheidet das beste Punktergebnis der 5 Siegerjahre. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

- (4) **Medaillen**
Für die 3 besten Tipper werden Gold-, Silber- und Bronzemedailles, die aus der Vereinskasse bezahlt werden, vergeben. Bei Punktegleichheit werden die Medaillen doppelt vergeben.

§ 15 Strafen

- (1) Wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig abfällig über die TipGe äußert, wird anlässlich der JHV angeklagt und kann mit einer Strafe bis zu 10 l Bier (20,00 €) bestraft werden. Über die Strafe und das Strafmaß entscheidet die JHV mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Folgende Handlungen werden bestraft:
- unentschuldigtes Fehlen auf einer der Veranstaltungen nach §§ 6-8,
 - nicht ordnungsgemäße Kleidung nach § 12,
 - Verlust eines vereinseigenen Trikots,
 - Verlust eines Pokals,
 - nicht rechtzeitiges Tippen nach § 12 a),
 - sonstige Handlungen, die auf der JHV mit 2/3-Mehrheit als Verfehlung gewertet werden.
- (3) Die Strafe für einen Verstoß nach Absatz 2 beträgt 6,00 €. Sie wird nach schriftlicher Anzeige durch den Geschäftsführer festgesetzt. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen ein Protest innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des Strafbefehles zu. Über den Protest entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit.

§ 15 a Ausnahmen

Von allen Bestimmungen der Satzung können auf der JHV mit 2/3- Mehrheit der MdT Ausnahmen zugelassen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind nur mit einer 2/3-Mehrheit der MdT auf der JHV möglich.

Änderungsvorschläge sind beim Geschäftsführer spätestens 1 Woche vor der JHV schriftlich einzureichen und von diesem allen MdT spätestens 3 Tage vor der JHV zusammen mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

Bei Änderungen der Mitgliedschaften erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung von § 13 Abs. 1 ohne dass hierzu ein gesonderter Beschluss der JHV notwendig ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Elstorf (Gemeinde Neu Wulmstorf), den 31. Mai 2024

.....
Jörg Brennecke (Br)

.....
Reiner Kaminski (Kam)

.....
(MK) Michael Kröger

.....
(Sch) Ulrich Schmidt

.....
(Sr) Bernd Schröder

.....
(MSC) Matthias Schuback

.....
(VS) Volker Schulz

.....
(Tsch) Dieter Tschorschke

.....
(WI) Mike Wille

Die MdT's (Je) Carsten Jenzen und (Kbs) Frank Krebs nahmen an der beschlussgebenden JHV nicht teil. Sie fehlten entschuldig gem. § 12c der bis heute geltenden Satzung vom 27. Mai 2011.